

## Haftungsregelungen im Vertrag

Im letzten Heft (4.2008, Seiten 78-79) haben wir die Verantwortung des Veranstalters dargestellt und geklärt, wann ein Veranstalter grundsätzlich haftet.

Nunmehr beleuchten wir die Möglichkeiten des Veranstalters, wie er seine Haftung durch einen Vertrag oder durch AGB reduzieren kann.

Als Vertragspartner kommen einerseits die Besucher der Veranstaltung, andererseits Zulieferer, Vermieter, Techniker, Künstler usw. in Frage.

Zunächst: Wenn der Veranstalter von den gesetzlichen Regelungen abweichen möchte, kann er das nicht einseitig tun. Sein Gegenüber muss auch damit einverstanden sein. So kann man Abweichungen vom Gesetz eben in einem Vertrag regeln.

In einem Vertrag kann man – das Einverständnis des anderen vorausgesetzt – recht viel regeln. Wenn aber dieser Vertrag mehrfach verwendet werden soll oder tatsächlich mehrfach verwendet wird, dann handelt es sich bei dem Vertrag um Allgemeine Geschäftsbedingungen (kurz: AGB). AGB sind also nicht nur das Kleingedruckte mit Zahlungsbedingungen u.a.; AGB liegen vielmehr immer dann vor, wenn ein Satz oder eine Klausel oder ein ganzer Vertrag (1.) mehrfach verwendet werden sollen oder (2.) tatsächlich mehrfach verwendet werden (mindestens drei mal). Das führt dazu, dass die meisten Verträge „AGB“ sind.

## Strenges AGB-Recht im Gesetz: Verbraucherschutz

Die Folge: Die Wirksamkeit des Vertrages (= der AGB) richtet sich nach den strengen AGB-Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 305 bis § 310 BGB). Und: Gegenüber Verbrauchern sind die Regelungen äußerst strikt – der Verbraucher wird durch das AGB-Recht stark geschützt, der Verwender bzw. Ersteller des Vertrages darf nur in ganz engen Grenzen vom Gesetz abweichen. Soweit die AGB gegenüber Unternehmern (b2b) verwendet werden, sind die Regelungen etwas lockerer.

Das AGB-Recht zielt im Allgemeinen darauf ab, dass der Verwender bzw. Ersteller der AGB seinen Vertragspartner nicht benachteiligen soll und darf. Daher ist z.B. eine Formulierung bereits problematisch, wenn sie nicht zwischen dem Verschulden des Verwenders bzw. Erstellers und dem Verschulden des anderen Vertragspartners unterscheidet.

Das Gesetz regelt in § 309 Nr. 7 BGB die Möglichkeit, die Haftung einzuschränken. Dabei ist zwischen Körperschäden, Sachschäden und Vermögensschäden zu unterscheiden: Im Rahmen von AGB kann man zulässigerweise nur einen leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschaden ausschließen. Alles andere, also grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie Körperschäden kann man nicht ausschließen.

Notfalls muss man mit dem Vertragspartner die fragliche Haftungsklausel individuell aushandeln – nur dann ist diese Klausel keine AGB-Klausel und man kann die Formulierung etwas weiter fassen.

Oftmals schreibt man wissentlich eine unwirksame Klausel in den Vertrag oder die AGB und hofft, dass sich der andere daran gebunden hält. Spätestens aber, wenn Juristen eingeschaltet werden, dürfte dieser Versuch „aufliegen“.

## Beispiel: Haftungsausschluss auf dem Ticket

Der Klassiker findet sich auf der Eintrittskarte: „Wir übernehmen keine Haftung“. Auch hier handelt es sich um AGB: Schließlich wird die Eintrittskarte ja mehrfach verkauft, und damit auch der Satz „Wir übernehmen keine Haftung“ mehrfach verwendet. Aus mehreren Gründen ist diese Klausel unwirksam: (1.) AGB müssen, um wirksam zu sein, vor Vertragsschluss in den Vertrag einbezogen werden. Typischerweise wird das Ticket aber erst nach Vertragsschluss ausgehändigt. (2.) Wie oben dargestellt, kann die Haftung für Körperschäden nicht, und diejenige für Sach- und Vermögensschäden nur bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Im Beispielsatz wird danach aber nicht differenziert. Somit verstößt der Satz gegen das AGB-Recht (§ 309 Nr. 7 BGB) und ist unwirksam (vgl. § 306 BGB). Und (3.): Vom Veranstalter wird verlangt, dass er sich gegen Schäden, die der Besucher erleidet, absichert. So gibt es Gerichte, die einen Haftungsausschluss schon aus diesem Grund für unzulässig ansehen: Schließlich habe es ja der Veranstalter in der Hand, seine Veranstaltung sicher zu machen.

## Die Folgen unwirksamer AGB bzw. Vertragsklauseln

Auch die gerne verwendete „Salvatorische Klausel: Wenn eine oder mehrere Klauseln unwirksam sind oder werden, bleibt der Vertrag im Ganzen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die Klausel anzuwenden, die der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.“ hilft hier auch nicht weiter. Das Gesetz regelt in § 306 Absatz 2 BGB, dass eine unwirksame Klausel nicht etwas korrigiert wird – die zwingende Folge ist das Eintreten der gesetzlichen Regelungen.

Wenn also der Satz „Wir übernehmen keine Haftung“ unwirksam ist (siehe oben), dann wird daran nicht solange herumgedoktert, bis sie wirksam wird. Die Klausel gilt vielmehr als nicht vorhanden (sie wird „durchgestrichen“), es gilt das Gesetz. Und das Gesetz schreibt eine Haftung für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit vor, sowohl für Körper- als auch für Sachschäden und Vermögensschäden.

Selbst wer oben die Unwirksamkeitsgründe (1.) und (3.) ausschalten würde, fällt durch einen Verstoß gegen § 309 BGB wie oben (2.) zurück zur gesetzlichen Regelung. Und hier liegt einer feiner, aber bedeutender Unterschied:

Das Gesetz erlaubt, zumindest die leicht fahrlässige Haftung für Sach- und Vermögensschäden auszuschließen. Wenn aber die Klausel wegen schlechter Formulierung unwirksam ist, gilt das Gesetz: Hiernach wird für alles voll gehaftet, also auch für lediglich leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Und die sind schnell produziert, so dass man sich unnötig in Haftungsrisiken hineinmanövriert, nur weil eine Haftungsklausel schlecht formuliert ist.

Es ist davon abzuraten, Verträge bedenkenlos irgendwo aus dem Internet zu kopieren: Zum Einen kann das streng genommen bereits eine Urheberrechtsverletzung sein. Zum Anderen wissen Sie ja nicht, wer die Vorlage erstellt hat, wie aktuell sie ist und für welchen Anlass sie erstellt wurde. Und nur, weil das Unternehmen, von dem Sie den Vertrag kopieren, groß ist, bedeutet das nicht automatisch, dass auch dessen Verträge gut sind.

## Innen- und Außenverhältnis

Ein Veranstalter macht bekanntlich nicht alles alleine; oftmals werden Dienstleister eingesetzt, bspw. der Graphiker, die Techniker usw. Auch diese können einen Schaden verursachen, den aber der Veranstalter dem Geschädigten gegenüber bezahlen muss. Auf die Details dazu gehen wir im nächsten Heft ein.

An dieser Stelle sei aber gesagt: Auch im Vertrag zwischen Veranstalter und Dienstleister kann die Haftungsfrage geregelt werden. Im Verhältnis zu Dritten nennt man solche Klauseln „Freistellungsklauseln“: Der Dienstleister verspricht, dass er den Veranstalter freistellt, wenn

dieser von Dritten in Anspruch genommen wird, und er aber den Schaden verursacht hat. Dann zahlt zwar der Veranstalter, kann sich aber im Innenverhältnis das Geld wieder vom Dienstleister zurückholen, bzw. der Dienstleister zahlt direkt an den Geschädigten. Auch eine solche Freistellungsklausel muss aber u.a. nach dem Verschulden der beiden Vertragspartner sauber unterscheiden. Dem Dritten (bspw. dem Besucher) kann es im Übrigen egal sein, was die beiden anderen im Innenverhältnis vereinbart haben. Er hat ggf. einen Anspruch gegen den Handelnden bzw. Täter und gegen seinen Vertragspartner (meist den Veranstalter).

## **Aushang der AGB**

Oben haben wir gesehen, dass AGB vor Vertragsschluss einzubeziehen sind; der andere muss also vorher wissen, dass es diese AGB überhaupt gibt. Wenn eine größere Anzahl Personen betroffen ist, kann das auch über einen Aushang geschehen – der muss dann aber bspw. so aufgehängt werden, dass der Besucher den Aushang auch wieder vor Vertragsschluss sehen kann (also bspw. vor dem Kassenhäuschen).

Ein solcher Aushang hat noch einen anderen Zweck: Oftmals werden in einer Hausordnung Regeln getroffen, was der Gast in die Veranstaltung mit hineinbringen darf und was nicht, oder ob es Taschenkontrollen gibt. Wenn aber der Besuchervertrag schon geschlossen ist und es gab einen solchen Aushang nicht, ist es nicht einfach, eine Taschenkontrolle durchzusetzen oder den Gast – sofern er nicht die Ordnung stört – vor die Tür zu setzen.

Bei der Erstellung von Verträgen und AGB sind wir gerne behilflich – sprechen Sie uns an. Wir bieten Ihnen auch Seminare zu allen relevanten Themen aus dem Eventrecht an, die wir bei uns in der Kanzlei in Karlsruhe durchführen. Gerne besuchen wir Sie dazu aber auch in Ihrem Unternehmen und schulen Ihre Mitarbeiter vor Ort.

Im nächsten Heft lesen Sie: Inwieweit muss der Veranstalter die Verantwortung für seine Mitarbeiter oder für andere Personen übernehmen?